

Datum 09.08.2021
Nr.: RA-201/2021

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Andreas Marschner (CDU-Ratsanfragen)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Speisenversorgung an Schulen

Frage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in einer Mail vom 28.07.2021 an die Fraktionen schrieb eine nicht namentlich benannte Mitarbeiterin: „Im Zuge der Neuvergabe der stadtweiten Speisenversorgung ergaben sich an acht Schulen im Stadtgebiet aktuell unterschiedliche Auffassung über die Vertragslage“. Nach jetzigem Informationsstand gestaltet sich die Situation offenkundig so, dass der bisherige und von den Schulkonferenzen abgewählte Caterer per einstweiliger Verfügung eine Fortführung seines Vertrages um ein weiteres Jahr erwirken konnte, was natürlich Fragen an der bisherigen vertraglichen Gestaltung bzw. dem Umgang mit diesen (Einhaltung Kündigungsfristen) aufkommen lässt, während mit zumindest einem der von den Schulkonferenzen neu benanntem Caterer eine außergerichtliche Lösung gefunden wurde. Vor dem Hintergrund dieser, für die Eltern sehr unübersichtlichen Lage, bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht meine Schilderung den realen Tatsachen? Falls ja:
2. Welche vertraglichen Mängel bzw. welches Handeln seitens der SVC im Umgang mit diesen Verträgen ermöglichten es dem bisherigen Caterer, o.g. einstweilige Verfügung zu erwirken?
3. Welche finanziellen Folgen ergeben sich für die Stadt Chemnitz aus der außergerichtlichen Einigung mit dem neuen Caterer, bzw. welche Kosten sind bereits hierfür entstanden?
4. Wie wird weiterhin mit Beschlüssen der Schulkonferenzen umgegangen, wenn in einer solch wesentlichen Frage die Entscheidung der Konferenzen offenkundig keine Relevanz besitzt?
5. Welche Möglichkeiten (auch gerichtlich) haben die Schulkonferenzen, sich gegen die nicht gewollte Fortführung des Vertrages mit dem bisherigen Caterer zu wehren/gegen diese vorzugehen?
6. Da es offenkundig eine Vielzahl an Eltern gibt, die die Versorgung Ihrer Kinder durch den besagten bisherigen Caterer aus qualitativen Gründen ablehnen (sonst hätten die Schulkonferenzen ja nicht den Beschluss zur Kündigung des Vertrages gefasst) und es wohl gängige Praxis zu sein scheint, dass Kinder, die Ihr Mittagessen mitbringen, dieses nicht zusammen mit den an der Schülerspeisung teilnehmenden Mitschüler/-innen im Speiseraum einnehmen dürfen, sondern nach Aussagen von Eltern im Klassenzimmer – in wessen Zuständigkeit liegt die Entscheidung hierzu? Sollte diese in der Kompetenz des Caterers liegen, wäre es denkbar, den Caterer dieses „Exklusivrecht“ zur Nutzung

des Speiseraums zu entziehen, so dass zumindest der Kompromiss zwischen einer Selbstversorgung der Schüler/-innen durch die Eltern in gewünschter Speisenqualität und –vielfalt und der wichtigen sozialen Komponente einer gemeinsamen Einnahme des Mittagessens ermöglicht wird?

7. Es scheint offensichtlich, dass es ein weitgehendes Auseinanderdriften des Qualitätsverständnisses der Schulkinder, deren Eltern und dem des bisherigen Caterers gibt. Es scheint weiterhin offensichtlich, dass die einstweilige Verfügung darauf abzielt, dem bisherigen Caterer die Versorgung der Schüler/-innen an acht Schulen zu ermöglichen. Welche Kontrollen, die Qualitätsstandards betreffend sind, ggf. im erweiterten Umfang, sind seitens der SVC geplant?

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.